

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2023

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/98](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter Normen für Geräte für Lampen, Leuchten, Klima- und Umwelttestgeräte und andere Temperatur-Konditionierungsgeräte sowie Geräte zur Energiemessung und -überwachung.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/114](#)

Mit Durchführungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für den Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Benzovindiflupyr, Buprofezin, Cyflufenamid, Fluazinam, Flutolanil, Lambda-Cyhalothrin, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Metsulfuron-methyl, Phosphan und Pyraclostrobin bis 31. Jänner 2024.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/115](#)

Mit der Durchführungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für den Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Dimoxystrobin bis 31. Jänner 2024.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/116](#)

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Oxamyl.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/149](#)

Auf Grundlage der vorgelegten Daten zum Wirkstoff Benfluralin und den Risiken in Bezug auf Vögel, Säugetiere und Wasserorganismen hat die Behörde die Genehmigung für den Wirkstoff nicht erneuert.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/171](#)

Die delegierte Richtlinie fügt im Anhang III (von den Beschränkungen ausgenommene Verwendungen) der ROHS-RL bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 9a. III ein:

Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel bis zu einem Massenanteil von 0,7 % im Arbeitsmedium des geschlossenen Kreislaufs aus Kohlenstoffstahl von Gasabsorptionswärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung

Die Anwendung der Ausnahme ist auf die Kategorie 1 und zeitlich mit 31. Dezember 2026 beschränkt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/199](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Trichoderma atroviride AT10 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Genehmigung mit den entsprechenden Sonderbestimmungen für den Wirkstoff Trichoderma atroviride AT10 gilt bis 20. Februar 2038.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/200](#)

Durchführungsverordnung zur Nichtgenehmigung von ätherischem Zitronenöl (ätherischem Öl aus Citrus limon) als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/216](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Trichoderma atroviride AGR2. Der Wirkstoff Trichoderma atroviride AGR2 (Eintrag 42) wurde in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen lässt eine Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko zu. Die Genehmigung mit den entsprechenden Sonderbestimmungen für den Wirkstoff Trichoderma atroviride AGR2 gilt bis 21. Februar 2038.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/244](#)

Durchführungsbeschluss zur Annahme einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/243](#)

Durchführungsbeschluss zur Annahme einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/364](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „IPA Family 1“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Produkte der Biozidproduktfamilie „IPA Family 1“ (Wirkstoff Propan-2-ol) erhalten eine Unionszulassung für die Produktarten 2 und 4 gemäß der Beschreibung im Anhang. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt. Die Biozidproduktfamilie „IPA Family 1“ mit der Zulassungsnummer EU-0028425-0000 ist für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis 28. Februar 2033 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/402](#)

Die Produkte der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ (Wirkstoff Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) erhalten eine Unionszulassung für die Produktart 6 gemäß der Beschreibung im Anhang. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt. Die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ mit der Zulassungsnummer EU-0023657-0000 ist für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis 28. Februar 2033 zugelassen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/459](#)

Durchführungsverordnung zur Nichtgenehmigung von 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/460](#)

Durchführungsverordnung zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Imidacloprid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Ablaufdatum der Genehmigung von Imidacloprid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 wird auf den 31. Dezember 2025 verschoben.

[Verordnung \(EU\) 2023/464](#)

Verordnung zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die aktuellen Änderungen im Anhang betreffen Prüfmethode zur Bestimmung physikalisch-chemischer Eigenschaften des Stoffes (Teil 0), Prüfmethode für toxikologische Eigenschaften (Tabelle 2) und Prüfmethode für ökotoxikologische Eigenschaften (Tabelle 3).

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/470](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von d-Allethrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Bedingungen für die Genehmigung von d-Allethrin gemäß Artikel 4 Biozidprodukteverordnung werden nicht erfüllt. D-Allethrin (CAS-Nr. 231937-89-6) wird nicht weiter als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/471](#)

Durchführungsbeschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Ablaufdatum der Genehmigung von 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT) zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) wird auf den 31. Dezember 2025 verschoben. Die Verwendung von DCOIT in Biozidprodukten der Produktart 8 bleibt unter den Bedingungen des Anhangs I der [Richtlinie 98/8/EG](#) (Eintrag 44) genehmigt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/458](#)

Durchführungsbeschluss über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/459](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Auf Grund von Artikel 5 Biozidprodukteverordnung ist die Verwendung des Biozidproduktes 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) im Lebens- und Futtermittelbereich (Produktart 4) nicht mehr genehmigt. Das Inverkehrsetzen von Biozidprodukten mit dem Wirkstoff für die Produktart 4 ist durch die Nichtgenehmigung nicht mehr möglich.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/471](#)

Durchführungsbeschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf den 31. Dezember 2025. Die Verwendung von DCOIT in Biozidprodukten der Produktart 8 bleibt unter den Bedingungen des Anhangs I der [Richtlinie 98/8/EG](#) (Eintrag 44) genehmigt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/515](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Abamectin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011/30. Die Genehmigung mit den entsprechenden Sonderbestimmungen für den Wirkstoff Abamectin gilt bis 31. März 2038.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/470](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von d-Allethrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/543](#)

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen, deren Genehmigung zwischen dem 31. Januar 2029 und dem 1. Oktober 2035 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/544](#)

Delegierte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/548](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichterteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „UL Hydrogen Peroxide Family 1“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die nun nicht zugelassenen Produkte sind der Produktart 2 zugeordnet. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingung gemäß Artikel 19 Abs. 1. Buchstabe b Ziffer i (Wirksamkeit) nicht erfüllt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/564](#)

Durchführungsverordnung betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/564](#)

Durchführungsverordnung betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel. Spätestens 30 Tage nach Verwendung sind die Daten in einem elektronischen Format zu führen. Dazu können bis 31. Dezember 2029 Erleichterungen zugelassen werden. Alle Aufzeichnungen für das vorangegangene Kalenderjahr müssen jedoch bis 31. Jänner vorliegen. Berufliche Verwender stellen auf Anfrage der Behörde innerhalb von 10.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/574](#)

Durchführungsverordnung mit ausführlichen Vorschriften für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Es werden Vorschriften und Kriterien für die Ermittlung von Beistoffen, die nicht als Bestandteil in einem Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen, festgelegt. Die Bestimmungen gelten für Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Anträgen auf Änderung oder Erneuerung von Zulassungen, die ab 3. April 2023 gestellt werden.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/601](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich harmonisierter Normen für die Konstruktion und Prüfung von Industriesaugern zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und die Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Messung brennbarer Gase. Mit 17. September 2024 wird die Zeile 82 (EN 60079-29-1:2016) des Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1668 gestrichen. Eingefügt wird die Zeile 82a (EN 60079-29-1:2016 ergänzt durch EN 60079-29-1:2016/A1:2022 und EN 60079-29-1:2016/A11:2022). Im Anhang I wird eine neue Zeile 92 bezüglich EN 17348:2022 (Anforderungen an die Konstruktion und Prüfung von Industriesaugern zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) angefügt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/600](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter Normen für Raumheizgeräte, Aquarienleuchten, Schutzschalter und Trommeltrockner.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/686](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichterteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Insecticide Textile Contact“. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingung gemäß Artikel 19 Abs. 1. Buchstabe b nicht erfüllt.

[Beschluss \(EU\) 2023/693](#)

Beschluss zur Änderung der Beschlüsse (EU) 2017/1214 (Handgeschirrspülmittel), (EU) 2017/1215 (Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich), (EU) 2017/1216 (Maschinengeschirrspülmittel), (EU) 2017/1217 (Reinigungsmittel für harte Oberflächen), (EU) 2017/1218 (Waschmittel), (EU) 2017/1219 (Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich) und (EU) 2018/680 (Gebäudereinigungsdienste) in Bezug auf den Geltungszeitraum der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie der entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/689](#)

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis* (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, *Cydia pomonella* Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, Malathion, Mepanipyrim, Metconazol, Metrafenon, Pirimicarb, Pyridaben, Pyrimethanil, Rimsulfuron, Spinosad, *Trichoderma asperellum* (vormals *T. harzianum*) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) Stamm T11, *Trichoderma gamsii* (vormals *T. viride*) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram.

[Beschluss \(EU\) 2023/705](#)

Beschluss zur Änderung der Beschlüsse (EU) 2017/175 und (EU) 2018/680 hinsichtlich der Energieeffizienzanforderungen für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Beherbergungsbetriebe und des EU-Umweltzeichens für Gebäudereinigungsdienste.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/707](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/708](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „HYPO-CHLOR Product Family“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis 31. März 2033.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/740](#)

Durchführungsbeschluss über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/741](#)

Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxamyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Auf Grundlage der vorgelegten Daten zum Wirkstoff Oxamyl und den Risiken in Bezug auf eine annehmbare Anwenderexposition hat die Behörde die Genehmigung für den Wirkstoff nicht erneuert. Zeile 116 in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung 540/2011/EU wird gestrichen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/754](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Arche Chlorine“. Das Biozidprodukt „Arche Chlorine“ (Wirkstoff freigesetztes Aktivchlor - Zulassungsnummer EU-0026816-0000) erfüllt die Voraussetzungen für die Produktarten 2 und 5 gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Biozidprodukteverordnung. Die Zusammenfassung der Eigenschaften und die Verwendungsvorgaben des Biozidprodukts sind im Anhang angeführt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/753](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „C(M)IT/MIT formulations“. Die Produkte der Biozidproduktfamilie „C(M)IT/MIT formulations“ (Wirkstoff Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT)) erhalten eine Unionszulassung für die Produktarten 6, 11 und 12 gemäß der Beschreibung im Anhang. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt. Die Biozidproduktfamilie „C(M)IT/MIT formulations“ mit der Zulassungsnummer EU-0025678-0000 ist für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis 31. August 2032 zugelassen.

[Verordnung \(EU\) 2023/826](#)

Die Verordnung legt Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte (angeführt im Anhang II) im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb im Hinblick auf deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme fest. Die Ökodesign-Anforderungen sind im Anhang III festgehalten. Diese beinhalten Energieeffizienzanforderungen, Funktionsanforderungen und Informationsanforderungen. Unverbindliche Referenzwerte für den Aus-Zustand, Bereitschaftszustand und den vernetzten Bereitschaftsbetrieb sind in Anhang VI angeführt. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eine CE-Kennzeichnung zu dokumentieren. Als Verfahren zur Konformitätsbewertung kommen dabei eine interne Entwurfskontrolle oder ein Managementsystem in Frage. Die technische Dokumentation muss die Vorgaben aus Anhang III berücksichtigen und Einzelheiten und Ergebnisse der Berechnung gemäß Anhang IV enthalten. Festgehalten ist, dass eine Software-Aktualisierung die Leistungsmerkmale des Geräts nicht derart verändern darf, dass die für die Konformitätserklärung geltenden Ökodesign-Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.

[Verordnung \(EU\) 2023/857](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999.

[Beschluss \(EU\) 2023/852](#)

Brschluss zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind.

[Verordnung \(EU\) 2023/923](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/932](#)

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Pyridalyl.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/941](#)

Durchführungsbeschluss über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/939](#)

Durchführungsverordnung zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1060](#)

Durchführungsbeschluss über eine harmonisierte Norm für Prüfverfahren und Anforderungen, die nachweisen, dass Kunststoffverschlüsse von Getränkebehältern am Behälter angebunden bleiben, zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2019/904.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1073](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Spray On wipes“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften ist bis 31. Juli 2032 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1078](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von aus Sauerstoff erzeugtem Ozon als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 4, 5 und 11 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen besonderen Bedingungen ist bis 30. Juni 2034 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1079](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von (13Z)-Hexadec-13-en-11-in-1-yl-acetat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen besonderen Bedingungen ist bis 31. Mai 2033.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1021](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stamm PB 54 gemäß der Pflanzenschutzmittelverordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Auf Grundlage der vorgelegten Daten zum Wirkstoff wird die Genehmigung für den Wirkstoff bis 30. Juni 2038 unter Einhaltung der genannten Sonderbestimmungen neu festgelegt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1091](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „APESIN alcogel“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften ist bis 31. Juli 2032 zugelassen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1097](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von Cyanamid als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 3 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Verordnung \(EU\) 2023/1132](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen (REACH) Verordnung (EU) Nr. 2023/1132.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1200](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Airedale PAA product family“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften ist bis 30. Juni 2033 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1311](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CVAS Biocidal Product Family based on L (+) Lactic Acid“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften ist bis 30. Juni 2033 zugelassen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1319](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1319 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2126 zur Überarbeitung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2023 bis 2030.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1421](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1421 zur Genehmigung von aus Natriumdisulfit freigesetztem Schwefeldioxid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 9 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Anwendung für die Produktart 9 ist bis 31. Juli 2033 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1429](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Anwendung für die Produktart 18 ist vom 1. Februar 2025 bis 31. Jänner 2035 zugelassen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1432](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1432 der Kommission vom 7. Juli 2023 über die Verlängerung der von der Bundesstelle für Chemikalien ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Biobor JF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1436](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Dimoxystrobin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/1434](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich der Anfügung von Anmerkungen in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/1435](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich der Änderung von Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die Einträge für 2-Ethylhexansäure und ihre Salze, Borsäure, Dibortrioxid, Tetrabordinatriumheptaoxid Hydrat, Dinatriumtetraborat wasserfrei, Orthoborsäure Natriumsalz, Dinatriumtetraborat-Decahydrat und Dinatriumtetraborat-Pentahydrat.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/1437](#)

Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1437 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer unter bestimmten Bedingungen. Die Anwendung der Ausnahme ist auf die Kategorie 9 und zeitlich mit 31. Dezember 2025 beschränkt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1488](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Quarzsand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1533](#)

Durchführungsbeschluss über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprot mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Österreich hat einen Antrag auf Anerkennung des Umweltmanagementsystems ÖKOPROFIT gestellt. Die Europäische Kommission hat das ÖKOPROFIT-System nur in Teilen anerkannt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1530](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1537](#)

Durchführungsverordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 in Bezug auf Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die während der Übergangsregelung 2025-2027 für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln sind, und in Bezug auf Statistiken zu in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/1526](#)

Delegierte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das als Grundwerkstoff für Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika verwendet werden.

[Verordnung \(EU\) 2023/1542](#)

Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.

[Beschluss \(EU\) 2023/1575](#)

Beschluss über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1587](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 in Bezug auf harmonisierte Normen über Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfverfahren für elektrische Geräte für die Detektion und Messung von Sauerstoff.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/1656](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden und Industriechemikalien

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/1669](#)

Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets.

[Verordnung \(EU\) 2023/1670](#)

Verordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826. Die Ökodesign-Anforderungen sind im Anhang II festgehalten. Als Verfahren zur Konformitätsbewertung kommen dabei eine interne Entwurfskontrolle oder ein Managementsystem in Frage. Für die technischen Unterlagen sind die Anhänge IV und V der Ökodesign-Richtlinie zu berücksichtigen. Über erforderliche Messungen und Berechnungen geben Anhang III, wobei übergangsweise geltende Methoden in Anhang IIIa genannt sind, Auskunft. In Anhang IV werden die Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht beschrieben. Die unverbindlichen Referenzwerte für Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets sind in Anhang V angeführt. Ein Umgehungsverbot (Artikel 6) soll verhindern, dass unterschiedliche Ergebnisse bei Prüfung des Produkts und im Betrieb vorkommen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1755](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Rückstände aus der Fettdestillation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Genehmigung mit den entsprechenden Sonderbestimmungen für den Wirkstoff Rückstände aus der Fettdestillation gilt bis 31. Oktober 2038.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1758](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ mit der Zulassungsnummer EU-0028967-0000 ist für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis 30. September 2033 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1763](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Lactic acid Family - Quatchem“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Biozidproduktfamilie „Lactic acid Family -

Quatchem“ mit der Zulassungsnummer EU-0030143-0000 ist für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis 30. September 2033 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1764](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Oxy’Pharm H2O2“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Durchführungsverordnung wurde am 13. September 2023 kundgemacht und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung (3. Oktober 2023) in Kraft. Die Unionszulassung gilt vom 3. Oktober 2023 bis 30. September 2033.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2052](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von Silber-Natrium-Hydrogen-Zirconium-Phosphat als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Verordnung \(EU\) 2023/2055](#)

Verordnung zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel. Mit dieser Verordnung wird der Eintrag 78 (Synthetische Polymermikropartikel) unter Nennung von Bedingungen und Ausnahmen im Anhang XVII der REACH-Verordnung angefügt. Ergänzt wird auch Anlage 15 (Vorschriften zum Nachweis der Abbaubarkeit) und Anlage 16 (Vorschriften zum Nachweis der Löslichkeit). Beschränkt sind synthetische Polymermikropartikel in Gemischen in einer Konzentration von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr für bestimmte Verwendungen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2087](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Lysoform IPA Surface“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Durchführungsverordnung wurde am 29. September 2023 kundgemacht und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung (19. Oktober 2023) in Kraft. Die Unionszulassung gilt vom 19. Oktober 2023 bis 30. November 2030.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2377](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von Silber-Kupfer-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2385](#)

Durchführungsbeschluss über die Verlängerung der vom italienischen Gesundheitsministerium ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Biobor JF gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2384](#) zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1287 hinsichtlich einer verwaltungstechnischen Änderung an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Quat-Chem’s iodine based products. Die Unionszulassung gilt vom 19. Oktober 2023 bis 30. November 2030.

[Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2019/1009](#)

Berichtigung der Verordnung mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2200](#) zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie HCl Disinfecting Toilet Bowl Cleaner gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 9. November 2023 bis 30. September 2033.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2441](#)

Durchführungsverordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Pläne zur Klimaneutralität, die für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten erforderlich sind.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2455](#)

Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metiram gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Zulassungen für den genannten Wirkstoff müssen bis 28. Mai 2024 von den Mitgliedstaaten widerrufen werden. Die Aufbrauchfrist endet spätestens am 28. November 2024.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2456](#)

Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Clofentezin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Zulassungen für den genannten Wirkstoff müssen bis 11. Mai 2024 von den Mitgliedstaaten widerrufen werden. Die Aufbrauchfrist endet spätestens am 11. November 2024.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2513](#)

Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Triflursulfuron-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Zulassungen für den genannten Wirkstoff müssen bis 20. Februar 2024 von den Mitgliedstaaten widerrufen werden. Die Aufbrauchfrist endet spätestens am 20. August 2024.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2589](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Aluminiumammoniumsulfat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2596](#)

Durchführungsverordnung zur Verlängerung der Genehmigung von Propiconazol als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung für Propiconazol als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Fungizid) wird vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang bis 30. November 2030 verlängert. Es wurde für den Wirkstoff Propiconazol kein geeigneter Ersatz gefunden. Daher wurden für die Anwendung entsprechende Bedingungen festgelegt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2657](#)

Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benthiavalicarb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2620](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Schwefeldioxid, hergestellt aus Schwefel durch Verbrennung, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt für die Produktart 4 (Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich) vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2034.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2619](#)

Durchführungsbeschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Salzsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Ablaufdatum der Genehmigung von Salzsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 wird auf den 31. Oktober 2026 verschoben. Es sind die Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG zu beachten.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2643](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Ameisensäure als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt für die Produktarten 2, 3, 4 und 5 vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2034.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2622](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von Silber-Zink-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2683](#)

Durchführungsbeschluss mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über den Gehalt an recyceltem Kunststoff in Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2634](#)

Durchführungsbeschluss über die Verlängerung der vom polnischen Amt für die Registrierung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Biozidprodukten ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Biobor JF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2648](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von Silberzeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Richtlinie \(EU\) 2023/2668](#)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2726](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2323 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2749](#)

Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2830](#)

Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2883](#)

Durchführungsbeschluss über die Festlegung von mengenmäßigen Beschränkungen und die Zuteilung von Quoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2904](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2917](#)

Delegierte Verordnung über die Prüftätigkeiten, die Akkreditierung von Prüfstellen und die Genehmigung von Monitoringkonzepten durch die Verwaltungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2072.

Stand: 12.01.2024

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!